

**Stand: 06/2011**

letzte Änderung gem. HV-Beschluss vom 18.05.2011,  
eingetragen in HRB 2956 Amtsgericht Oldenburg, am  
26.05.2011

**S A T Z U N G**  
**der**  
**CEWE COLOR Holding AG**

**§ 1**  
**DIE GESELLSCHAFT**

**1.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Firma der Gesellschaft lautet: „**CEWE COLOR Holding AG**“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in D - 26133 Oldenburg (Oldbg.).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**1.2 Gegenstand des Unternehmens**

- 1.2.1** Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Fotoindustrie, an Fotolabors und an Unternehmen des Handels und der Produktion von Fotoartikeln und Zubehör, sowie das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art. Insbesondere hat die Gesellschaft die Aufgabe, Beteiligungen an folgender Gesellschaft zu halten:

CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere gleichartige Beteiligungen halten und verwalten.

**1.2.2** Die Gesellschaftsverträge dieser Gesellschaften müssen dabei folgenden Inhalt haben:

**§ (1) - FIRMA, GEGENSTAND, SITZ UND DAUER**

*(1.1) Die Firma der Gesellschaft lautet „CEWE COLOR AG & Co. OHG - ggf. Zusätze“, in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft gem. §§ 105 ff. HGB.*

*(1.2) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Fotolabors sowie der Handel mit und die Produktion von Film-, Foto- und Fernsehartikeln aller Art, das Halten und Verwalten von Beteiligungen, insbesondere an Unternehmen mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand sowie von Vermögenswerten aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben.*

*Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.*

*(1.3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in (Ort eines Geschäftsbetriebes).*

*(1.4) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.*

*Kündigt ein Gesellschafter, so wird das Unternehmen nebst der Firma ohne Liquidation mit anderen Gesellschaftern fortgeführt, sofern der verbleibende Gesellschafter nicht die Liquidation beschließt.*

*Als Kündigung des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten gilt insbesondere der Liquidationsbeschluss einer Gesellschafterin, wenn dieser nicht in der gleichen Frist aufgehoben wurde.*

*Jede Kündigung bedarf der Schriftform.*

**§ (2) - DIE GESELLSCHAFTER**

*An der Gesellschaft sind beteiligt:*

*(2.1) die Gesellschafterin CEWE COLOR Holding AG mit einer Einlage von  
EURO \_\_\_\_\_ (= größer 75 %).*

*(2.2) die Gesellschafterin Neumüller CeWe Color Stiftung (mit einer im Einzelfall zu bestimmenden Einlage).*

*(2.3) Jeder Gesellschafter hat eine Kapitaleinlage zu leisten.*

### **§ (3) - GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

*(3.1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Gesellschafter einzuberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung kann auch am Sitz der CEWE COLOR Holding AG stattfinden.*

*(3.2) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen.*

*(3.3) Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über*

*(3.3.1) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon, die mehr als 25 % der letztjährigen Bilanzsumme oder des Außenumsatzes ausmachen;*

*(3.3.2) vollständig oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebs, wobei im letzteren Fall ebenfalls die Betragssummen des § 3.3.1 anzuwenden sind;*

*(3.3.3) Abschluss von Verträgen mit der Geschäftsführerin Neumüller CeWe Color Stiftung oder Gesellschaftern oder Angehörigen von Geschäftsführern oder Gesellschaftern des Unternehmens oder mit anderen Unternehmen, an denen die vorgenannten Personenkreise mehrheitlich beteiligt sind;*

*(3.3.4) Entlastung der Geschäftsführung;*

*(3.3.5) Feststellung des Jahresabschlusses;*

*(3.3.6) Wahl des Abschlussprüfers;*

*(3.3.7) Entscheidung über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.*

*(3.4) Änderungen dieses Vertrages können nur einstimmig beschlossen werden. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, die nach der prozentualen Kapitalbeteiligung berechnet wird.*

#### **§ (4) - GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG**

*(4.1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Gesellschafterin Neumüller CeWe Color Stiftung berechtigt, wobei sich die Geschäftsführungsbefugnis auch auf ungewöhnliche Geschäfte erstreckt. Alle anderen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.*

*(4.2) Die Gesellschafterin Neumüller CeWe Color Stiftung und - nach Maßgabe ihrer Satzung - auch ihre Vertretungsorgane sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*

*(4.3) Die Geschäftsführerin erhält ihre Aufwendungen ersetzt.  
Die Einzelheiten regelt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung.*

#### **§ (5) - JAHRESABSCHLUSS UND ERGEBNISVERWENDUNG**

*(5.1) An dem Ergebnis nehmen die Gesellschafter entsprechend ihrer prozentualen Kapitalbeteiligungsquote teil.*

*(5.2) Neben den festen Kapitalkonten und den Rücklagekonten werden für die Gesellschafter Darlehenskonten geführt, auf welchen die Ergebnisanteile und Entnahmen verbucht werden. Zuführungen zu und Entnahmen von den Rücklagekonten sind stets gleichmäßig im Verhältnis der Kapitalkonten zueinander für alle Gesellschafter vorzunehmen. Rücklage- und Darlehenskonten werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Kapitalkonten bleiben unverzinslich.*

*(5.3) Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, die aus ihrer Beteiligung an dieser Gesellschaft resultierenden persönlichen Steuern zu entnehmen, wenn dadurch keine negativen Salden entstehen.*

*Außerdem sind sie berechtigt, die ihnen nach Ziff. (5.2) zustehenden Zinsen zu entnehmen.*

*Die Gesellschafterin CEWE COLOR Holding AG ist im Übrigen berechtigt, aus ihrem Gewinnanteil die Beträge zu entnehmen, die sie für die beschlossene Dividendenaus-schüttung an ihre Aktionäre benötigt.*

*Die Neumüller CeWe Color Stiftung ist zu Entnahmen in verhältnismäßiger Höhe - bezogen auf die Kapitalkonten - berechtigt.*

*Über weitere Entnahmen beschließt die Gesellschafterver-sammlung (§ 3.3.7); dabei sind die Liquiditätslage und die Investitionsvorhaben der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen.*

*(5.4) Der Jahresabschluss kann von jedem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist der erforderliche Rechtsbehelf eingelegt wurde.*

- 1.2.3** Die Gesellschaft kann sich stets an Gesellschaften mit derartigem Gesellschaftsvertrag beteiligen. Im Ausland muss ein Gesellschaftsvertrag mit gleichartigem Inhalt - soweit rechtlich möglich - gegeben sein, oder es müssen der Gesellschaft mindestens gleiche Rechte zustehen.
- 1.2.4** Die Gesellschaft ist daneben berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben.
- 1.2.5** Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen erwerben, sich an sonstigen Unternehmen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, wenn diese weiterhin mehrheitlich kontrolliert werden.

**GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

**2.1** Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 19.188.052,00 (EURO neunzehn Millionen einhundertachtundachtzigtausendzweiundfünfzig). Es ist eingeteilt in 7.380.000 (sieben Millionen dreihundertachtzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien und zwanzig auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen dar.

**2.2** Die Aktien werden wie folgt ausgegeben:

**2.2.1** 7.380.000 Aktien, die auf den Inhaber lauten.

**2.2.2** 20 Aktien, die auf den Namen lauten und von denen die zwei Aktien mit der Nummerierung 000.001 und 000.002 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übertragen werden können und jede das Recht verleihen, ein Mitglied des Aufsichtsrates zu bestimmen.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zur Übertragung dieser Aktien dann nicht verweigern, wenn diese auf andere Inhaber von Stammaktien oder deren Erben oder solche Rechtsnachfolger erfolgt, von denen eine Beeinträchtigung der Unternehmensinteressen nicht befürchtet werden muss.

**2.2.3** Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn des Gewinnbezugsrechts abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden. Gestaltung, Form und Text der Aktienurkunden werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, Sammelurkunden zu begeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

**2.3** Außerdem ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu EURO 52.000,00 (EURO zweiundfünfzigtausend) eingeteilt in 20.000 (zwanzigtausend) Inhaberaktien, aufgrund der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 16. Juni 1992, 17. Juni 1999 und 24. Juni 2004 bedingt erhöht. Bei diesem bedingten Kapital besteht ein Aktienbezugsrecht der Neumüller CeWe Color Stiftung in Höhe von weiteren nominal EURO 52.000,00 nur insoweit, als die Stiftung damit ihre Komplementärgesellschaftsbeteiligung von EURO 52.000,00 an der CEWE COLOR AG & Co. OHG, Oldenburg, tauscht gegen Aktien an dieser Gesellschaft um denselben Zusammenschluss der Beteiligung in dieser Gesellschaft herbeizuführen. Andere Personen, als die zuvor genannten Bezugsberechtigten, sind von dem Bezugsrecht hinsichtlich des bedingten Kapitals ausgeschlossen. Dieses bedingte Kapital ist nur insoweit belegt, als die Neumüller CeWe Color Stiftung von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. Das Nähere der Durchführung regelt der Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 1992.

## **2.4 Genehmigtes Kapital**

**2.4.1** Der Vorstand ist bis zum 27.05.2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 9.590.000,00 (in Worten: Euro neun Millionen fünfhundertneunzigtausend) zu erhöhen. Bei Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.

**2.4.2** Über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierbei besteht die Ermächtigung, Stammaktien und/oder auch stimmrechtslose Vorzugsaktien zu begeben, deren Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe der Vorabdividende bei Vorzugsaktien, der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Auch wenn die Kapitalerhöhung in mehreren Stufen erfolgt, können Vorzugsaktien in einer späteren Stufe ausgegeben werden, die solchen einer vorangegangenen Stufe vorgehen oder gleichgestellt werden.

**§ 3****DIE HAUPTVERSAMMLUNG****3.1 Ort, Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen**

**3.1.1** Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet nach Wahl des Vorstands am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Für solche Beschlüsse der Hauptversammlung, die nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und/oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordern, ist eine Mehrheit von mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen und/oder des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichend, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorsehen. Der vorstehende § 3.3.1 Satz 2 kann nur mit einer Mehrheit von 67 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals geändert werden.

**3.1.2** Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

**3.1.3** Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Tag der Veröffentlichung der Einberufung wird bei Fristberechnungen nicht berechnet.

**3.1.4** Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet und der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren (in einem OECD-Land) zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher

oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in den der Nachweis verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen ein Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft oder einer für die Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

- 3.1.5** Die Gesellschaft kann Stimmrechtsvertreter bestimmen, durch die sich die Aktionäre in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Hinsichtlich der Erteilung der Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **3.2 Der Vorsitz**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Bei deren Verhinderung ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat als Vorsitzender zu bestimmen. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **3.3 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- 3.3.1** Für die Beschlüsse der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.3.2** Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.
- 3.3.3.** Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht im Gesetz eine andere Festlegung getroffen ist, kann die Gesellschaft bestimmen, dass die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien, z.B. per E-Mail, erteilt werden kann; § 135 AktG bleibt unberührt. Die Einzelheiten für die

Erteilung von Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 3.3.4** Die Hauptversammlung beschließt auch über Änderungen der Gesellschaftsverträge und über die Veräußerung von Anteilen von Unternehmen, an denen diese Gesellschaft gemäß § 1.2.1 beteiligt ist.

## **§ 4**

### **DER AUFSICHTSRAT**

- 4.1** Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung
- 4.1.1** Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Zwei der Mitglieder werden von den Inhabern der Aktien gemäß § 2.2.2 entsandt. Die übrigen Mitglieder wählt die Hauptversammlung.
- 4.1.2** Das Amt der in den Aufsichtsrat bestellten Mitglieder dauert, falls sie nicht für kürzere Zeit gewählt werden, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- 4.1.3** Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einen seiner Stellvertreter niederlegen.
- 4.1.4** Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen. Ein gemäß § 2.2.2 bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach seinem Ausscheiden spätestens bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung neu zu benennen. Unterbleibt die Benennung bis dahin, wird das Aufsichtsratsmitglied einmalig von der Hauptversammlung gewählt. Das Mandat

eines an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten neuen Mitglieds des Aufsichtsrates gilt nur für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **4.2 Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- 4.2.1** Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Einer Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- 4.2.2** Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und hierzu in seiner Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen.
- 4.2.3** Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- 4.2.4** Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und schriftlich, fernschriftlich, durch Telefax, fernmündlich, mündlich oder telegraphisch eine Sitzung einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, können eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- 4.2.5** Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 4.2.6** Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, vorgenommen und entgegengenommen.
- 4.2.7** Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende zwei Stimmen hat.

**4.2.8** Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von EURO 6.000,00 jährlich und ein Sitzungsgeld von EURO 1.000,00 für jede Sitzungsteilnahme. Diese Beträge sind nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

Daneben erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine erfolgs- und eine dividendenabhängige jährliche Vergütung, die innerhalb von 10 Werktagen nach der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar ist.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Übersteigt der nach IFRS/IAS ermittelte unverwässerte Gewinn pro Aktie EURO 0,25, beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EURO 250,00 für je EURO 0,05 desjenigen Teils des Gewinns je Aktie, der den Gewinn von EURO 0,25 je Aktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einem Gewinn pro Aktie von EURO 1,00 beträgt die erfolgsabhängige Vergütung EURO 3.750,00).

Die dividendenabhängige Vergütung wird wie folgt berechnet: Wird eine Dividende von mehr als EURO 0,25 je Aktie beschlossen, beträgt die dividendenabhängige Vergütung EURO 500,00 je EURO 0,05, desjenigen Teils der Dividende, der die Dividende von EURO 0,25 je Aktie übersteigt (Berechnungsbeispiel: bei einer Dividende von EURO 0,50 je Aktie beträgt die dividendenabhängige Vergütung EURO 2.500,00).

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der genannten Beträge. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich etwaige auf ihre Vergütung anfallende Umsatzsteuer.

Alle vorstehenden Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung.

### **4.3** Aufgaben des Aufsichtsrates

**4.3.1** Der Aufsichtsrat hat die im Gesetz, in der Satzung sowie in der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben.

**4.3.2** Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

**4.3.3** Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt. Dies umfasst nicht Änderungen der Gesellschaftsverträge von Unternehmen, an denen diese Gesellschaft gemäß § 1.2.1 beteiligt ist. Der Aufsichtsrat ist auch ermächtigt, die Fassung von § 2 der Satzung entsprechend dem Umfang einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und/oder aus bedingtem Kapital zu ändern, wenn die Hauptversammlung Kapitalerhöhungen dieser Art beschlossen hat und daraufhin neue Aktien ausgegeben werden.

## § 5

### DER VORSTAND

- 5.1** Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.
- 5.2** Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, desgleichen die etwaige Bestellung eines Vorsitzenden oder eines Sprechers des Vorstands und stellvertretender Vorstandsmitglieder.
- 5.3** Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands allgemein oder für einen Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 5.4** Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, werden die Beschlüsse des Vorstands einstimmig gefasst. Besteht der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern, so regelt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand die Art der Beschlussfassung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden nicht aber des Sprechers den Ausschlag.
- 5.5** Der Vorstand führt die Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung sowie der vom Aufsichtsrat für den Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

**§ 6****JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

- 6.1** Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 6.2** Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in die freie Rücklage einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- 6.3** Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in die Gewinnrücklage einstellen, sie kann diese Gewinne auf neue Rechnung vortragen oder als Dividende ausschütten.

**§ 7****AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

**§ 8**

**BEKANNTMACHUNG**

- 8.1** Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 8.2** Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

**§ 9**

**NACHGRÜNDUNGSKOSTEN**

Die Nachgründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 300.000,00.